Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2566

öffentlich

Datum:14.03.2018Dienststelle:Fachbereich 43Bearbeitung:Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 20.04.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/2566 der "Music4everybody! e.V.", c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Пеш

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für	noin
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:	Aufwendungen:		
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan		
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan		
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

In Vertretung

Bahr-Hedemann

Zusammenfassung:

Der "Music4everybody! e.V.", c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, beantragte mit Schreiben vom 17.01.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Frechen und ist in den Jugendamtsbezirken Frechen, Köln, Düsseldorf und Wuppertal tätig.

Der Verein möchte Jugendlichen im Rahmen von Einzelprojekten über Kunst und Kultur als Medium soziale Kompetenz vermitteln und diese an Teamaufgaben heranführen. Der Verein arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen.

Der Verein verfügt aktuell über 25 Dozentinnen und Dozenten sowie eine Honorarkraft und eine weitere Mitarbeiterin in Teilzeit.

Da der Verein alle Voraussetzungen einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt und überregional tätig ist, sollte diese Anerkennung durch den Landesjugendhilfeausschuss erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2566:

Der "Music4everybody! e.V.", c/o Villa Musica, Rudolfstr. 141 in 50226 Frechen, beantragte mit Schreiben vom 17.01.2018 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Antragsteller hat seinen Sitz in Frechen und ist in den Jugendamtsbezirken Frechen, Köln, Düsseldorf und Wuppertal tätig.

Der Verein hat seit dem 17.11.2010 eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Frechen.

Die räumliche Geltung einer örtlichen Anerkennung ist gesetzlich nicht geregelt, deshalb verweigern einige Jugendämter die Akzeptanz der Anerkennung anderer Jugendämter und daher streben die Träger, wenn sie größer werden, die überregionale Anerkennung an. Der Verein hat seine Aktivitäten in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet und strebt deshalb jetzt die Anerkennung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland an. "Oberhalb" der Anerkennung durch die Landesjugendämter gibt es auch noch eine bundesweite Anerkennung, die dann im letzteren Fall auch auf einzelne Bundesländer beschränkt werden kann.

Der Verein möchte Jugendlichen im Rahmen von Einzelprojekten über Kunst und Kultur als Medium soziale Kompetenz vermitteln und diese an Teamaufgaben heranführen. Der Verein arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen. Er erfüllt seine Ziele durch die künstlerische Bildung der Jugendlichen im Rahmen regelmäßiger Unterrichtsstunden in künstlerischen Fächern wie Gesang, Schauspiel und darstellender sowie bildender Kunst.

Der Verein verfügt aktuell über 25 Dozentinnen und Dozenten, die in Gesang und/oder Tanz ausgebildet sind. Fünf dieser Dozentinnen und Dozenten verfügen zusätzlich über eine pädagogische Ausbildung. Neben den Dozentinnen und Dozenten, dem Vereinsvorstand und den Fördermitgliedern beschäftigt der Verein eine Honorarkraft für Verwaltungstätigkeiten und eine weitere Mitarbeiterin in Teilzeit.

- I. Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW "das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig."
 Aufgrund des Standortes des Vereinssitzes und der Aufgabenwahrnehmung in mehreren Gebietskörperschaften des LVR ist die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses des LVR gegeben.
- II. Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:
 - 1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,

- 2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt
- 4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, aber noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der "Music4everybody! e.V." gemäß §§ 21, 55 BGB eine juristische Person.

Zu 2.

Der Antragsteller muss Leistungen erbringen, die zumindest teilweise zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe i.S.v. § 1 III SGB VIII beitragen. Ziel der Tätigkeit muss es gemäß § 1 I SGB VIII sein, "junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen". Mithin muss die Tätigkeit die Entwicklung der Persönlichkeit als solche fördern. Die Tätigkeit des Trägers darf sich daher nicht etwa in der Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten erschöpfen. Ein Tätigwerden auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss einerseits in der Satzung angelegt sein, andererseits aber auch in der praktischen Arbeit einen Schwerpunkt der Tätigkeit darstellen.

Gemäß § 2 der Satzung wird der Zweck wie folgt beschrieben:

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Rahmen der Jugendförderung.
- 2. Ebenso ist der Verein im Sinne der Jugendhilfe tätig und arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie Trägern der öffentlichen Jugendund Sozialhilfe zusammen, um in Einzelprojekten Jugendlichen über Kunst und Kultur als Medium soziale Kompetenz zu vermitteln und diese an Teamaufgaben heranzuführen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die künstlerische Bildung durch regelmäßige Unterrichtsstunden in künstlerischen Fächern wie Gesang, Schauspiel und darstellende sowie bildende Kunst.

Der Antragsteller hat eine Übersicht der in der Vergangenheit durchgeführten Projekte vorgelegt. Darüber hinaus belegen zahlreiche Presseartikel, dass die in der Übersicht aufgeführten Projekte tatsächlich auch durchgeführt worden sind. Der Homepage des Antragstellers lassen sich zudem weitere Angebote für Kinder und Jugendliche entnehmen.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insofern kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Brühl vom 22.07.2015 wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO festgestellt.

Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

Daher empfiehlt das LVR-Landesjugendamt Rheinland, den Träger "Music4everybody! e. V." gemäß §§ 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

In Vertretung

Bahr-Hedemann

Music4everybody! Verein zur Förderung der künstlerischen Bildung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1. Der Verein trägt den Namen "Music4Everybody!" "Verein zur Förderung der künstlerischen Bildung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen
- 3. Als Gründungstag gilt der 17.06.2008
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 15.07. eines Jahres
- 5. Gerichtsstand ist Kerpen

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Rahmen der Jugendförderung.
- 2. Ebenso ist der Verein im Sinne der Jugendhilfe tätig und arbeitet mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, sowie Trägern der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zusammen, um in Einzelprojekten Jugendlichen, über Kunst und Kultur als Medium, soziale Kompetenz zu vermitteln und diese an Teamaufgaben heranzuführen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die künstlerische Bildung durch regelmäßige Unterrichtsstunden in künstlerischen Fächern wie Gesang Schauspiel und darstellende sowie bildende Kunst, und sonstigen Veranstaltungen kultureller Aussage. Die Stärkung des Gemeinsinns, Sozialkompetenz und die Integration von Kindern und Jugendlichen aller sozialen Schichten ist auch wesentlicher Bestanteil des Gemeinnützigen Vereines. Der Verein ist auf Grund der Initiative der Gründungsmitglieder entstanden, um unter anderem eine Finanzierung der Projekte durch Spenden und Fördergelder zu ermöglichen. Die Förderung und Ausbildung soll der Öffentlichkeit durch entsprechende Aufführungen vorgeführt werden.
- 4. Der Verein betrachtet sich als unabhängig von jeder politischen und konfessionellen Richtung und Meinung.

§ 3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 9. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 10. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 11. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 12. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- 13. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören.
- 2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet ausschließlich der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitragserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4. Das Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Beitrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.
- 5. Mitglieder im Verein sind entweder "Ordentliche Mitglieder" oder "Fördermitglieder". Ordentliche Mitglieder können lediglich mit absoluter Mehrheit des Vorstandes aufgenommen werden. Fördermitglieder sind alle Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 18. Lebensjahr die Vereinsleistungen beziehen sowie natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen die ausdrücklich als Fördermitglieder aufgenommen worden sind. Die Beitragshöhe der "Ordentlichen Mitglieder" kann von der Beitragshöhe der Fördermitglieder abweichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Maßregelung, Ausschluss

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum des Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
- 4. Der Beschluss zu den Maßregelungen ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung, über den Vorstand, zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen.
- 5. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel möglich.
- 6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verpflichtet.
- 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen, sowie die Arbeit des Vereins zu fördern.
- 2. Alle internen Vereinsangelegenheiten sind gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln.
- 3. Im Rahmen der Produktionen ist den Richtlinien des Produktionshandbuches Folge zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem/der:

- 1. Vorsitzenden/in
- 2. Vorsitzenden/in
- 3. Vorsitzenden/in

Der Vorstand wird, im Sinne des § 26 BGB, nach außen vertreten durch den Vorstand. Zur Rechtsverbindlichen Vertretung genügen zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- 2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
 - d) Buchführung
 - e) Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - g) Ausschlüsse von Mitgliedern, sonstige Maßregelungen.

§ 10 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur "Ordentliche Vereinsmitglieder"
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- 4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl annimmt.
- 5. 2/3 aller anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung können durch Misstrauensantrag den Vorsitzenden oder den gesamten Vorstand abberufen. Die Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann auf Empfehlung des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder in jeder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 6. Sollte der gesamte Vorstand abberufen werden, muss die Jahreshauptversammlung einen neuen Vorstand wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 4. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
- 5. Der Vorstand darf Ressortleiter/innen berufen und einsetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes "Ordentliche -Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung
 - 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - 4. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - 5. Weitere Aufgaben
- 3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 4. Anträge an die Mitgliederversammlung können mit Begründung von allen Mitgliedern und vom Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden. Dem Antragsteller wird zur Begründung seines Antrages auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt. Falls notwendig wird die Tagesordnung ergänzt und ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn:
 - a) 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
 - b) der Vorstand es beschließt.
- 6. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst; es sei denn, die einzelnen §§ dieser Satzung bestimmen eine andere Mehrheit.
- 8. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

- 1. Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- 2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- 3. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- 4. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Haftung, Haftungsausschluss

- Verletzt ein Vorstandsmitglied oder ein/e Ressortleiter/in vorsätzlich oder fahrlässig die ihm/ihr aus dieser Funktion obliegenden Pflichten, so hat er/sie dem Verein daraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- 2. Haben mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des in § 2 genannten Zwecks bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- 4. Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden am Eigentum des Vereins oder vom Verein genutzten Anlagen, so haftet er dafür.

§ 16 Spielplan, Spielplangestaltung

- 1. Jedes Vorstandsmitglied sowie alle ordentlichen Mitglieder können bei der "Künstlerischen Leitung" für die bevorstehende Spielzeit (Schuljahr) Vorschläge zur Spielplangestaltung schriftlich einreichen.
- 2. Dieses kann nur bis zu 3 Wochen vor dem Spielplanaufstellungstermin geschehen.
- 3. Einmal im Jahr, möglichst im Januar, soll diese Spielplanaufstellung für das nächste Jahr stattfinden. Die "Künstlerische Leitung" hat alle Vorstand-Mitglieder bis zu vier Wochen vor dem Termin der Spielplanaufstellung eine Einladung zu übermitteln
- 4. Der Spielplan wird durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 18 Aufwand des Vorstandes

Auslagen zum Zwecke der Repräsentation und Gästebetreuung werden dem Vorstand im vertretbaren Ausmaß erstattet.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der Vereinsmitglieder herbeigeführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Frechen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Ausführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung und auch eventuelle spätere Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.06.2008 von der Mitgliederversammlung der Verein zur Förderung der künstlerischen Bildung beschlossen worden.

Gründungsmitglieder: Susanne Helm Sumb Echael and Comb Eckehard Rambalsky Horta Rambalsky Peter Sidbert Hafry After Hafry After